

(Berichterstatter Abg. Dr. **Böhme**.)

(A) veranlaßt worden, daß sie zu § 6, der die Bestimmungen über die Besitzwechselabgabe enthält, eine andere Stellung eingenommen hat. Während nach der Regierungsvorlage und der entsprechenden Beschlußfassung der Zweiten Kammer diese Vorschrift obligatorisch gefaßt worden war, hat die Erste Kammer dieser Vorschrift eine fakultative Fassung gegeben. Mit Rücksicht auf die obligatorische Fassung hielt Ihre Deputation eine Änderung in § 1 für notwendig. § 1 der Regierungsvorlage enthielt den Ausdruck, daß die Kirchengemeinden berechtigt sein sollten, gewisse Steuern zu erheben, während bei der obligatorischen Gestaltung der Besitzwechselabgabe doch eine Verpflichtung vorlag. Um jeden Zweifel auszuschließen und das Gesetz im Wortlaute dieser Bestimmung entsprechender zu gestalten, hat die Deputation die Fassung anders gewählt. Da voraussichtlich auch Sie wie Ihre Zwischendeputation an der obligatorischen Gestaltung der Besitzwechselabgabe festhalten werden, empfiehlt Ihnen die Deputation, bei der Fassung von § 1, wie sie hier beschlossen worden ist, stehen zu bleiben.

(B) Vizepräsident **Fräßdorf**: Der Herr Mitberichterstattter Göpfert verzichtet, der Herr Mitberichterstattter Mißsche gleichfalls. Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Debatte ist geschlossen.

Ich frage:

Will die Kammer beschließen, bei ihrem Beschlusse zu § 1 stehen zu bleiben?

Einstimmig.

Wir kommen zu Ziff. 2.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. Dr. **Böhme**: Unter Ziff. 2 empfiehlt Ihnen Ihre Deputation teils eine Abweichung von der Beschlußfassung der Ersten Kammer, teils ist sie mit einer Änderung, die die jenseitige Kammer getroffen hat, einverstanden. Zunächst muß ich Sie darauf aufmerksam machen, daß in dem Antrage Nr. 2 ein Fehler enthalten ist. Es muß gestrichen werden die Ziffer „1“ und das Wort „und“, so daß es heißt: „bei ihrem Beschlusse zu § 2 Abs. 2 stehen zu bleiben“, denn in Abs. 1 ist eine Differenz nicht vorhanden.

Sie hatten in Ihrer Beschlußfassung auf Vorschlag Ihrer Deputation zu Abs. 2 eine Bestimmung folgenden Inhaltes angefügt:

„Bei Beschlüssen, die die Kirchengemeinden außer-  
gewöhnlich belasten und nur unter Aufnahme einer

Anleihe durchzuführen sind, ist die bürgerliche (C) Gemeinde vor Durchführung des Beschlusses zu hören.“

Die Begründung ist Ihnen in der Schlußberatung so ausgiebig erteilt worden, daß ich heute nicht näher darauf eingehen will. Ihre Deputation empfiehlt Ihnen, bei dieser Beschlußfassung stehen zu bleiben.

In Abs. 2 hat dagegen die Erste Kammer eine Abänderung getroffen, und zwar ist das Wort: „Zwangsetatisierungsrecht“ ersetzt worden durch die Worte „das Recht der Kirchenaufsichtsbehörden zur zwangsweisen Durchführung des Haushaltplanes“. Ihre Deputation empfiehlt Ihnen, der Fassung der Ersten Kammer, die die bessere ist, beizutreten.

Vizepräsident **Fräßdorf**: Die Herren Mitberichterstattter verzichten. Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Debatte ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. 2.

Will die Kammer beschließen:

a) bei ihrem Beschlusse zu § 2 Abs. 2 stehen zu bleiben?

Einstimmig.

b) ihren Beschluß zu § 2 Abs. 3 dahin abzuändern, daß unter Beitritt zum Beschlusse der Ersten Kammer die (D) Worte „das Zwangsetatisierungsrecht“ durch die Worte „das Recht der Kirchenaufsichtsbehörden zur zwangsweisen Durchführung des Haushaltplanes“ ersetzt werden?

Einstimmig.

Wir kommen zu Ziff. 3.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. Dr. **Böhme**: In § 4 Abs. 2 hat die Erste Kammer, wie sie es schon beim Gemeindesteuergesetze getan hat, die Fassung juristisch richtiger gestaltet, indem sie für das Wort „Zivilliste“ eine Umschreibung gewählt hat, die dem Inhalte unserer Beschlußfassung besser entspricht. Ihre Deputation empfiehlt Ihnen, unter § 4, 2 dem Beschlusse der Ersten Kammer beizutreten.

Vizepräsident **Fräßdorf**: Der Herr Mitberichterstattter? — Verzichtet. Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung.

Will die Kammer beschließen: unter Ziff. 3 ihren Beschluß zu § 4 Abs. 2 dahin abzu-